

Calender nehmen wollen, freuzustellen, widrigenfalls jeder Uebertreter auſſer der Confiscation, obige Strafe erlegen, auch wenn Käufer, bey welchen ungestempelte Calender angetroffen werden, seinen Verkäufer nicht anzugeben vermag, oder dieser letztere ein Ausländer, oder nicht zu erlangen ist, noch also die Strafe von ihm füglich eingetrieben werden kann, ersterer, nämlich der inländische Käufer, er sey einer von denenjenigen, welchen nachstehendermaßen der Handel mit Calendern nachgelassen, oder ein anderer Unterthaner und Privatus, der solche nur zu seinem Gebrauch erkaufet, von jenen, nämlich den Verkäufer, zugleich, mithin doppelt die Strafe erlegen, und solche von ihm eingebracht werden soll.

Und weil hiernächst

5. vorhin geschehen, daß bey den Generalacciseinnahmen die Calender, ehe der rothe Impositstempel aufgedruckt gewesen, bey Entrichtung der gewöhnlichen Accise, schwarz gestempelt, davon aber zu allerhand Mißbrauch, Verkürzung des Impositinteresse und ungegründeter, Entschuldigung der Käufer, als ob man solchergestalt die schwarz gestempelten Calender für passirlich gehalten habe, Gelegenheit genommen, jedoch zu Verhütung der gleichen Unordnung und Mißdeutung bereits unterm 2. März 1752. an sämtliche Generalacciscommissarios, und sodann weiter die Verfügung, daß kein Acciseinnehmer künftig die schwarze Stempelung eines Calenders, so nicht vorher mit dem leipziger Calenderstempel roth bedruckt, unternehmen, sondern vielmehr durch die Visitatores auf Einbringung solcher ungestempelten Calender genaue Obſicht mit geführet, auch die Contravenienten dem Amte oder Stadtrathe jeden Orts behörig angezeigt werden sollen, damit die im Ausschreiben wegen der Calenderstempelung darauf gesetzte Strafe ohne Nachſicht eingebracht, und zur Berechnung an die Behörde, nebst den Calendern zur erforderlichen Stempelung überſendet, nach deren Zurückkunft hingegen die Generalaccisgabe davon ebenfalls entrichtet werden könne, getroffen worden: Also verbleibet es fernerweit dahin ungeändert, und hat ein jeder darnach, daß kein Calender, so nicht mit dem gewöhnlichen Impositstempel an den obgesagten beyden Stellen desselben roth bezeichnet ist, im geringsten passire, sich gebührend zu achten. Wobey Wir

6. zu desto füglicher Abstellung bisheriger Contraventionen und Defraudationen dienlich zu seyn ermessen, daß der Verkauf inn- und ausländischer, obberührtermäßen ordentlich gestempelter Calender weiter niemanden als den Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern in Städten zu gestatten; Dahingegen ins künftige denen sogenannten Hausirern, Rahm- und Buttenrämern, zumalen überhaupt das Hausiren in den Städten und auf dem Lande per Generale vom 25 May 1765. sonderlich den Ausländern völlig inhibiret ist, die Debitirung aller und jeder Calender bey Confiscation derselben und fünf Thaler Strafe, oder, nach Befinden, Gefängniß und anderer nachdrücklichen Bestrafung, hiermit gänzlich untersaget und verbothen wird. Inmaßen denn

7. sowohl hierauf, als was die verbothene Einfuhr- und Verkaufung ungestempelter Calender überhaupt betrifft, sämtliche Beamten, Räthe in Städten und übrige Gerichtsobrigkeiten ein wachsames Auge zu führen, genau darüber zu halten, und von den Uebertretern die verwirkte Strafe ohne Nachſicht einzubringen, in etwan vorkommenden zweifelhaften Fäl-